

**bmask**BUNDESMINISTERIUM FÜR
ARBEIT, SOZIALES UND
KONSUMENTENSCHUTZStubenring 1, 1010 Wien
DVR: 0017001**AUSKUNFT**Mag.a Judith Strunz
Tel: (01) 711 00 DW 2257
Fax: +43 (1) 7158258
Judith.Strunz@bmask.gv.atE-Mail Antworten sind bitte unter Anführung
der Geschäftszahl an die E-Mail Adresse
begutachtung@bmask.gv.at zu richten.

An das
Präsidium des Nationalrates

per E-Mail:
begutachtungsverfahren@parlament.gv.at

GZ: BMASK-10310/0011-I/A/4/2012

Wien, 19.04.2012

Betreff: Entwurf für ein Bundesgesetz, mit dem das allgemeine bürgerliche Gesetzbuch, das Unternehmensgesetzbuch, das Arbeits- und Sozialgerichtsgesetz und das Verbraucherkreditgesetz geändert werden (Zahlungsverzugsgesetz – ZVG); Stellungnahme des Bundesministeriums für Arbeit, Soziales und Konsumentenschutz

Sehr geehrte Damen und Herren!

Das Bundesministerium für Arbeit, Soziales und Konsumentenschutz übermittelt unter Bezugnahme auf das Aussendungsschreiben des Bundesministeriums für Justiz vom 18. November 2011, GZ Z7.052/0018-I 2/2011, in der Beilage seine Stellungnahme zu dem im Betreff angeführten Gesetzentwurf zur Kenntnis.

2 Beilagen

Mit freundlichen Grüßen
Für den Bundesminister:

Dr. Peter Gamauf

Elektronisch gefertigt.

Signaturwert	AaWU8hCHYnEXU0cNwEvYy55EuCrz0ci8P0N8UfrGoBB1SdgLg8SPFmdir1BkUU2DZkABHNe+uW2NWrunVgnfOezn1mZZ30SGlxpBNITT7w/gTt2un/rt0GtGmB+8O1ykV5QshUBV+YvNse3S0UePs2Kyq3ciqWzvDFhUoaFya84=	
 <p> REPUBLIK ÖSTERREICH BUNDESMINISTERIUM FÜR ARBEIT, SOZIALES UND KONSUMENTENSCHUTZ @ AMTSSIGNATUR </p>	Unterzeichner	serialNumber=373486091417,CN=BMASK,O=BM fuer Arbeit, Soziales und Konsumentenschutz,C=AT
	Datum/Zeit-UTC	2012-04-19T11:03:10+02:00
	Aussteller-Zertifikat	CN=a-sign-corporate-light-02,OU=a-sign-corporate-light-02,O=A-Trust Ges. f. Sicherheitssysteme im elektr. Datenverkehr GmbH,C=AT
	Serien-Nr.	532586
	Methode	urn:pdfsigfilter:bka.gv.at:binaer:v1.1.0
	Parameter	etsi-bka-moa-1.0
Hinweis	Dieses Dokument wurde amtssigniert.	
Prüfinformation	Informationen zur Prüfung der elektronischen Signatur finden Sie unter: http://www.signaturpruefung.gv.at Informationen zur Prüfung des Ausdrucks finden Sie unter: http://www.bmask.gv.at/cms/site/liste.html?channel=CH1052	

**bmask****BUNDESMINISTERIUM FÜR
ARBEIT, SOZIALES UND
KONSUMENTENSCHUTZ**Stubenring 1, 1010 Wien
DVR: 0017001**AUSKUNFT**Mag.a Judith Strunz
Tel: (01) 711 00 DW 2257
Fax: +43 (1) 7158258
Judith.Strunz@bmask.gv.at

An das
Bundesministerium für Justiz

per E-Mail:
team.z@bmj.gv.at

E-Mail Antworten sind bitte unter Anführung
der Geschäftszahl an die E-Mail Adresse
begutachtung@bmask.gv.at zu richten.

GZ: BMASK-10310/0011-I/A/4/2012

Wien, 19.04.2012

**Betreff: Entwurf für ein Bundesgesetz, mit dem das allgemeine bürgerliche
Gesetzbuch, das Unternehmensgesetzbuch, das Arbeits- und
Sozialgerichtsgesetz und das Verbraucherkreditgesetz geändert werden
(Zahlungsverzugsgesetz – ZVG); Stellungnahme des Bundesministeriums
für Arbeit, Soziales und Konsumentenschutz**

Sehr geehrte Damen und Herren!

Das Bundesministerium für Arbeit, Soziales und Konsumentenschutz nimmt unter Bezugnahme auf das Schreiben vom 18. November 2011, GZ Z7.052/0018-I 2/2011, zu dem im Betreff angeführten Gesetzentwurf wie folgt Stellung:

Einleitend wird bemerkt, dass die Zahlungsverzugsrichtlinie 2011/7/EU sich nur auf Rechtsgeschäfte unter Kaufleuten bzw. nach der nunmehrigen Terminologie des österreichischen UGB zwischen Unternehme(r)n bezieht, sodass sich nicht notwendigerweise daraus Konsequenzen (=Änderungen) für den Bereich des ASGG ergeben müssten. Überdies ist nicht verständlich, warum der 1.12.2012 als Zeitpunkt des Inkrafttretens der österr. Umsetzungsvorschriften genommen wird; in den EB wird lediglich ausgeführt, dass der nach der oben angeführten Richtlinie mögliche Zeitpunkt (Anmerkung: Verpflichtende Umsetzung bis 16.3.2013) nicht ausgeschöpft werden soll.

Weiters wird auf die beigeschlossene Stellungnahme der IEF-Service GmbH verwiesen, der vollinhaltlich beige pflichtet wird. Das Inkrafttreten der neuen Regelung des § 49a ASGG sollte jedenfalls in zweifacher Hinsicht modifiziert werden: Die Regelung sollte mit 1.1.2013 in Wirksamkeit treten und sich nur auf Arbeitsverträge

beziehen, deren rechtlicher Beginn nach dem 31.12.2012 liegt. Der Zeitpunkt des Vertragsabschlusses bildet keinen tauglichen Anknüpfungspunkt für die Vollziehung.

Abschließend wird zur Kenntnis gebracht, dass eine Ausfertigung dieser Stellungnahme dem Präsidium des Nationalrats elektronisch an die Adresse „begutachtungsverfahren@parlament.gv.at“ übermittelt wird.

Beilage:

Stellungnahme der IEF-Service GmbH

Mit freundlichen Grüßen

Für den Bundesminister:

Dr. Peter Gamauf

Elektronisch gefertigt.

Signaturwert	n89UcSUApVAdhHwVFqKVNeZubE4ANBKmbRs/Wmq6Y1PPN3x+BDYxIBwWvJ57dy2xnK sHuz5WvJWVgO4Y2BXJScLHwytypkL+58MQJ4Oy1I8XjuxangHY4bZDrtFzulZvIWyU 3UCK7YJsoxw5uPY2qDJnaiisDAgÜop4V+GCs=	
	Unterzeichner	serialNumber=373486091417,CN=BMASK,O=BM fuer Arbeit, Soziales und Konsumentenschutz,C=AT
	Datum/Zeit-UTC	2012-04-19T10:57:48+02:00
	Aussteller-Zertifikat	CN=a-sign-corporate-light-02,OU=a-sign-corporate-light-02,O=A-Trust Ges. f. Sicherheitssysteme im elektr. Datenverkehr GmbH,C=AT
	Serien-Nr.	532586
	Methode	urn:pdfsigfilter:bka.gv.at:binaer:v1.1.0
	Parameter	etsi-bka-moa-1.0
Hinweis	Dieses Dokument wurde amtssigniert.	
Prüfinformation	Informationen zur Prüfung der elektronischen Signatur finden Sie unter: http://www.signaturpruefung.gv.at Informationen zur Prüfung des Ausdrucks finden Sie unter: http://www.bmask.gv.at/cms/site/liste.html?channel=CH1052	



GESCHÄFTSFÜHRUNG

Linke Wienzeile 246

1150 Wien

ENTWURF EINES BUNDESGESETZES, MIT DEM DAS ALLGEMEINE BÜRGERLICHE GESETZBUCH, DAS UNTERNEHMENSGESETZBUCH, DAS ARBEITS- UND SOZIALGERICHTSGESETZ UND DAS VERBRAU- CHERKREDITGESETZ GEÄNDERT WERDEN (ZAHLUNGSVERZUGS- GESETZ - ZVG); STELLUNGNAHME DER IEF-SERVICE GMBH

1 Grundsätzliches

Mit dem Zahlungsverzugsgesetz soll die Richtlinie 2011/7/EU zur Bekämpfung von Zahlungsverzug im Geschäftsverkehr umgesetzt werden. Im Wesentlichen werden darin die gesetzlichen Verzugszinsen - u.a. auch im ASGG - erhöht sowie Regelungen zur Erfüllung von Geldschulden per Banküberweisung im ABGB und maximal zulässige Zahlungsfristen in Unternehmertgeschäften definiert.

2 Auswirkungen auf die IEF-Service GmbH

2.1 Anpassung des § 49a ASGG

Mit der Anpassung des § 49a ASGG wird der Zinssatz für ArbeitnehmerInnenforderungen von acht **auf 9,2 Prozentpunkte über dem Basiszinssatz erhöht**. Alternativ wird eine Neufassung vorgeschlagen, nach der die Höhe des Verzugszinssatzes nicht über Bezugnahme auf den österreichischen Basiszinssatz, sondern auf den europäischen Bezugszinssatz festgelegt wird. Die finanziellen Auswirkungen sollen den Erläuterungen nach dieselben sein.

Nach der Übergangsbestimmung des Artikel 6 soll der neue Verzugszinssatz auf solche Vertragsverhältnisse anzuwenden sein, die nach dem Inkrafttreten der neuen Regelungen - also dem Entwurf entsprechend bei Vertragsabschluss ab dem 01.12.2012 - eingegangen werden. Würde diese optionale Differenzierung aus der Richtlinie nicht in Anspruch genommen, wären die neuen höheren Verzugszinsen für alle Vertragsverhältnisse schlagend (und würden demnach zu noch höheren Belastungen der IEF-Service GmbH führen).

Nach Berechnungen der IEF-Service GmbH (Bereich Entgeltsicherung) ergeben sich aus dieser Änderung für die IEF-Service GmbH - ohne Berücksichtigung der Differenzierung nach dem Datum des Vertragsabschlusses, das heißt sobald dies alle Vertragsverhältnisse betrifft - **Mehr-ausgaben** in einer Höhe **zwischen € 270.000,- und € 360.000,- pro Jahr**. Zusätzlich ist für das Abwicklungsprogramm IBP eine **zusätzliche Programmierung** erforderlich, die die Zinsenberechnung nicht nur – wie bisher – hinsichtlich der jeweiligen Fälligkeit der Forderungen, sondern auch jeweils entsprechend dem Datum des Abschlusses des Arbeitsvertrages ermöglicht, wodurch höhere Programmierkosten anfallen.

Eine entsprechend unterschiedliche Berechnung muss auch im Rahmen des Gesamtprojektes „Magnus“ (laufende IT-Ausschreibung der IEF-Service GmbH) berücksichtigt werden.

Darüber hinaus ist der IEF-Service GmbH das Abschlussdatum des Arbeitsvertrages in der Regel nicht bekannt. Dessen Eruierung würde einen zusätzlichen, allenfalls auch verfahrensverzögernden Verwaltungsaufwand nach sich ziehen. Daher wird dringend angeregt, die in Art. 6 des Gesetzesentwurfes vorgesehen Übergangsbestimmung zu § 49a ASGG derart zu abzuändern, dass anstelle des Datums des Abschlusses des Arbeitsvertrags auf den im Arbeitsvertrag **vereinbarten Beginn des Arbeitsverhältnisses** abgestellt wird.

2.2 Rechtzeitigkeit von Banküberweisungen/Zahlungsfristen öffentlicher Auftraggeber

Gemäß § 907a ABGB haben Banküberweisungen in Zukunft so zu erfolgen, dass der geschuldeten Betrag **bei Fälligkeit dem Gläubiger auf dessen Konto zur Verfügung steht**. Die Gefahrtragung für eine Verzögerung liegt beim Schuldner, soweit sie nicht dem Bankinstitut des Gläubigers anlastbar ist.

Mangels eines vertraglich fixierten Zahlungsziels ist dabei eine Zahlung in Zukunft **binnen zehn Tagen fällig**, d.h. sie muss binnen zehn Tagen - z.B. ab Rechnungseingang - auf dem Gläubigerkonto verfügbar sein. Eine Vereinbarung eines 30 Tage überschreitenden Zahlungsziels durch öffentliche Auftraggeber - und damit auch die IEF-Service GmbH - ist nach dem neuen § 457 UGB auch für andere Zahlungsarten als Banküberweisung nichtig. In besonderen Fällen kann ein Zahlungsziel von bis zu 60 Tagen vereinbart werden.

Nachdem bisher zur Fristeinhaltung eine rechtzeitige Anweisung durch den Schuldner ausreichend war, wird durch die neue Regelung **de facto die Zahlungsfrist des Schuldners verkürzt**. Dies ist im erforderlichen Ausmaß **bei der Rechnungsprüfung und in den Zahlungsläufen** der IEF-Service GmbH **zu berücksichtigen**. Die kurze gesetzliche Zahlungsfrist hat jedenfalls bei Verträgen auf Basis der AVB der IEF-Service GmbH keine Auswirkungen, weil dort ein nach wie vor zulässiges Zahlungsziel von 30 Tagen festgelegt ist.

Wien, 13. April 2012
Mit freundlichen Grüßen:

Mag. Richard Fuchsbichler, MBA
Geschäftsführer